

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle mit der Fa. fullscreeners geschlossenen Verträge, es sei denn, andere Vereinbarungen wurden von den fullscreeners schriftlich akzeptiert. Andere Geschäftsbedingungen erlangen keine Gültigkeit.

Der Geltungsbereich umfasst die Vermietung von technischen und anderen Materialien der Veranstaltungstechnik sowie deren Auf- und Abbau inklusive Bedienung. Nicht berührt von dem zugrundeliegenden Mietvertrag oder diesen Geschäftsbedingungen sind etwaige Transport und Auf- oder Abbau von Objekten, die nicht Gegenstand des Mietvertrages sind. Sofern fullscreeners solche Arbeiten durchführen, handelt es sich um Kulanzarbeiten, für deren Ausführung die fullscreeners grundsätzlich keine Haftung übernehmen. Zusatzleistungen, die über die Vermietung oder den Betrieb einer Produktionsstätte hinausgehen, sind gesondert zu vereinbaren und als solche ausdrücklich im Angebot zu benennen. Für alle geschlossenen Verträge gilt deutsches Recht.

Alle Angebote der fullscreeners bedürfen einer schriftlichen Bestätigung seitens des Auftraggebers innerhalb von 10 Werktagen, sie gelten ansonsten als freibleibend. Nicht durch die fullscreeners schriftlich bestätigte Aufträge erlangen keine Gültigkeit.

Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten unsere Geschäftsbedingungen als angenommen.

### 2. Erfüllung

Bei der Errichtung, Inbetriebnahme und/oder Auf-/ Abbau einer Produktions-/Veranstaltungsstätte gilt die Aufnahme der Arbeiten vor Ort als Beginn der vertraglichen Verpflichtungen. Diese Verpflichtungen enden spätestens nach Verlassen der Produktions-/Veranstaltungsstätte.

Mietsache ist für mindestens einen oder mehrere Tage gemietet. Es gilt die in der Auftragsbestätigung angegebene Mietzeit als vereinbart. Sie beginnt jedoch spätestens mit der Abholung und endet an dem Tag, der sich aus der Auftragsbestätigung ergibt.

Der Vertrag gilt von Seiten der fullscreeners im Zeitpunkt der Auslieferung der Mietgegenstände, wie sie sich aus der Auftragsbestätigung ergeben, als erfüllt. Die Auslieferung erfolgt ab Lager der fullscreeners.

Der Gefahrenübergang auf den Mieter oder Auftraggeber erfolgt mit der Auslieferung der Ware, spätestens zum Zeitpunkt des Transportbeginns.

### 3. Zahlung und Preise

Bei dem Betrieb einer Produktionsstätte sind, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, 50 % der Auftragssumme bei Aufbaubeginn, 50% der Auftragssumme bei Veranstaltungsende fällig. Hierbei gilt der Eingang des Geldes bei den fullscreeners als Zahlungszeitpunkt.

Sollte es zu einem Zahlungsverzug seitens des Kunden kommen, so sind die fullscreeners berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12% per annum zu berechnen und alle noch offenen Rechnungen gegen Barzahlung fällig zu stellen.

Zurückbehaltungs-, Aufrechnungs- und Minderungsansprüche berechtigen den Vertragspartner nicht von sich aus, das vereinbarte Entgelt oder einen Teil hiervon nicht an die fullscreeners auszuzahlen.

Die Preise der fullscreeners verstehen sich in Euro (€) und zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Preisänderungen, Druckfehler und Irrtum vorbehalten. Es kommen die am Tage der Auftragserteilung gültigen Preise zur Anrechnung. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Firmenstandort.

### 4. Gewährleistung

Die fullscreeners garantieren Mängelfreiheit aller ausgelieferten Geräte zum Zeitpunkt der Auslieferung ab Lager.

Sollte der Vertragspartner Mängel feststellen, so ist er verpflichtet, diese Mängel unverzüglich den fullscreeners schriftlich anzuzeigen, ihm obliegt die Beweislast, dass ein etwaiger Mangel schon vor Empfang der Ware bestand. Erfolgt ein solcher Nachweis, treffen die fullscreeners die gesetzlichen Gewährleistungspflichten.

Werden Mängel nicht angezeigt und hatten die fullscreeners nicht die Gelegenheit zur Nachbesserung, so hat der Vertragspartner etwaige Ansprüche verwirkt.

Der Vertragspartner erklärt mit dem Empfang der Mietsache die Mängelfreiheit derselben. Diese Erklärung begründet die Vermutung, dass später auftretende Mängel nicht durch die fullscreeners zu vertreten sind. Die fullscreeners haften nicht für auftretende Mängel.

Die fullscreeners sind berechtigt, Mängel auf Kosten der Vertragspartner beseitigen zu lassen.

Gleiches gilt, sollten die fullscreeners Mängel bei der Rücknahme von Waren entdecken.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle üblichen Versicherungen für die vermieteten Geräte abzuschließen.

Bei der Verwendung von Materialien für den Betrieb von Produktionsstätten an leicht zugänglichen Bereichen ist der Vertragspartner verpflichtet, eine Sicherung gegen die Entwendung der Materialien vorzunehmen. Unterbleibt diese Sicherung, ist der Vertragspartner hierfür in der Haftung, er schuldet Ersatz in Höhe des Neuwertes.

Alle notwendigen Genehmigungen zum Betrieb einer Produktions-/ Veranstaltungsstätte sind vom Vertragspartner einzuholen. Die fullscreeners verpflichten sich ausdrücklich nur dann hierzu, wenn dies Teil des geschlossenen Vertrages ist.

### 5. Untervermietung

Eine Untervermietung ist dem Vertragspartner nicht gestattet.

### 6. Transport

Falls keine anderen schriftlichen Absprachen bestehen, schulden die fullscreeners nicht den Transport der Mietgegenstände.

Wird Material versandt, so reist es zu Lasten sowie auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners.

### 7. Stornierung von Aufträgen

Falls der Vertragspartner vom Vertrag zurücktritt (hierzu zählt auch die Verlegung eines Termins) oder die Annahme der Leistung verweigert, werden Rücktrittsgebühren nach folgender Staffelung fällig:

Mehr als 30 Tage vor Vertragsbeginn	keine Rücktrittsgebühren
30 bis 20 Tage vor Vertragsbeginn	10 % des Auftragsvolumens
19 bis 14 Tage vor Vertragsbeginn	35 % des Auftragsvolumens
13 bis 8 Tage vor Vertragsbeginn	50 % des Auftragsvolumens
7 bis 4 Tage vor Vertragsbeginn	75 % des Auftragsvolumens
Weniger als 96 Std. vor Vertragsbeginn	100 % des Auftragsvolumens

### 8. Schadensersatz

Es können vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche nur geltend gemacht werden, wenn diese nachweislich durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der fullscreeners oder ihrer gesetzlichen Vertreter verursacht wurden.

Auch im Falle einer Geltendmachung ist die Vertragssumme in voller Höhe fällig. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, eine Minderung der Vertragssumme vorzunehmen. Der Vertragspartner kann gegen Forderungen der fullscreeners nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Die Höhe eines Schadensersatzanspruches oder einer generellen Haftung, dem sich die fullscreeners richten, wird auf 50 % des Auftragsvolumens beschränkt. Bei Ausfall eines Mietobjektes beschränkt sich der Schadensersatz auf den Mietpreis. Weitere darüber hinausgehende Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, insbesondere Minderungs- und Schadensersatzansprüche, wenn sie während der laufenden Mietzeit und in Obhut der Vertragspartei entstehen. Ein etwaiger Schaden ist vom Vertragspartner nachzuweisen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die vertraglich abgestimmten Veranstaltungsorte dahingehend abzusichern, dass

- keine Materialien entwendet werden können
- die Materialien im Falle von Vandalismus geschützt sind
- auf dem Veranstaltungsgelände abgestellte Materialien und Transportmittel ausreichend gesichert sind

Sollten die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht ergriffen werden, so ist im Falle von Beschädigung Schadensersatz in voller Höhe zu leisten.

Für den Fall, daß der Vertragspartner eine Mietsache nicht Vertragsgemäß an die fullscreeners zurück gibt, sind diese berechtigt, eine pauschale Entschädigung zu verlangen und nach Ablauf von 14 Tagen Ersatz für die Mietsache zu beschaffen.

### 9. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

### 11. Sonstige Bestimmungen

Gesonderte Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, soweit nicht im Rahmen der Auftragsbestätigung geregelt.

Sollte in diesen Bedingungen eine unwirksame enthalten sein, gelten alle übrigen gleichwohl. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame, die dem wirtschaftlichen Zweck der betreffenden Formulierung am nächsten kommt zu ersetzen.